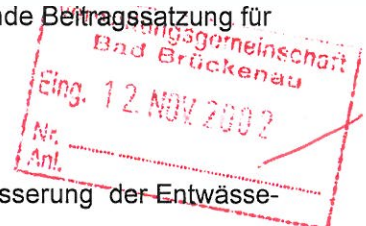


Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtungseinrichtung (BS-VE) des Marktes Geroda vom 06.11.2002

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Geroda folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:



§ 1 - Beitragserhebung

Der Markt Geroda erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Geroda durch folgende Maßnahmen:

Einbau der Nitrifikation und Denitrifikation in die gemeindliche Kläranlage,

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; für die Berechnung der Geschossfläche der Dachgeschosse werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt.

Abweichend hiervon werden bei Mansardengeschossen und Dachgeschossen mit dominierenden Dachgauben 70 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt. Dominierende Dachgauben liegen vor, wenn die Breite der einzelnen Dachgauben oder die Breite der zusammengerechneten Dachgauben mehr als 20 % der doppelten Dachbreite (Traufe) beträgt.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Die Grundstücksfläche wird wie folgt berechnet:

- In beplanten Gebieten wird die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- In unbeplanten Gebieten ist die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m heranzuziehen.
- Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu ziehen.

Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder mehr als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich nutzbaren oder gewerblich genutzten Grundstück die zulässige oder tatsächliche Bebauung eine Geschossfläche von weniger als einem Viertel der Grundstücksfläche aufweist.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2.000 m² erfolgt eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 2.000 m² angesetzt. Bei unbebauten übergroßen Grundstücken sind 2000 m² beitragspflichtige Grundstücksfläche und 500 m² Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,24 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,17 € |

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8- Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Geroda, 06.11.2002
Markt Geroda

E m m e r t
1. Bürgermeister